

Weisung 202006006 vom 12.06.2020 – Ergänzende Regelungen und Hinweise zur Anwendung des IT-Verfahrens ADEBAR

Laufende Nummer: 202006006

Geschäftszeichen: GR 21 - 7017.8/ 1460/ 1492/ 1510-263/ 1511.349/ 2668/ 2670/ 2676/ 3455/ 3403/ 6901.4/ 6801.4/ 7034.14/ 7950/ 79103/ 7751/ 7752/ 8526.3/ II-8402

Gültig ab: 10.06.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Weisung 201907008 vom 08.07.2019 – Einführung des IT-Verfahrens ADEBAR

Am 01.08.2019 wurde das zentrale IT-Verfahren ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit) bundesweit eingeführt. Es werden ergänzende Regelungen und Hinweise zur Anwendung mit ADEBAR und dem elektronischen Datenaustausch mit den Mitgliedstaaten gegeben. Weiter wird ein aktualisiertes fachliches Berechtigungskonzept veröffentlicht. Die Weisung betrifft die BA, die gemeinsamen Einrichtungen (gE) und die Familienkassen.

1. Ausgangssituation

Am 01.08.2019 wurde das zentrale IT-Verfahren ADEBAR (Anbindung des EESSI-Netzwerks an die Bundesagentur für Arbeit) bundesweit eingeführt. Erwartungsgemäß sind noch nicht alle Mitgliedstaaten bzw. Träger in der Lage, Nachrichten ganz oder teilweise elektronisch auszutauschen. Hierfür und zu identifizierten Schwierigkeiten oder Fehlern bei der Anwendung mit ADEBAR werden ergänzende Regelungen und Hinweise gegeben.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bearbeitung von Geschäftsvorgängen in ADEBAR

Haben die BA, gE und Familienkassen als Gegenpartei Geschäftsvorgänge (BUCs) ausländischer Träger über ADEBAR erhalten, müssen diese in ADEBAR bearbeitet werden. Die einschlägigen Anfrage- und Antwort-SEDs in den jeweiligen Geschäftsprozessen stehen im IT-Verfahren ADEBAR bereit. Die Beantwortung einer elektronisch gestellten Anfrage in Papier (z. B. mit Paper SEDs, Portable Documents [PDs], E-Vordrucken oder Briefen) ist nicht zulässig. Alle Geschäftsvorgänge der BA, gE und Familienkassen als Fallinhaber, die ab dem 01.08.2019 beginnen, sind in ADEBAR zu erstellen und auszutauschen soweit der betroffene ausländische Träger als Gegenpartei ebenfalls EESSI-fähig ist.

2.2 EESSI-Bereitschaft der Mitgliedstaaten

Die EU-Verwaltungskommission hat zur Regelung des Umgangs mit nicht EESSI-fähigen Mitgliedstaaten den Beschluss Nr. E7 verabschiedet. Dieser gilt rückwirkend seit dem 03.07.2019. Der Beschluss Nr. E7 (Stand 09.03.2020) ist nur zur Information auf der Intranetseite ADEBAR eingestellt. Nach diesem Beschluss ist der Datenaustausch in Papierform mit einem Mitgliedstaat, der für einen bestimmten BUC noch nicht EESSI-bereit ist, erlaubt, bis eine Anbindung an EESSI für diesen bestimmten BUC erfolgt ist. Abweichungen hiervon werden gesondert mitgeteilt.

Der Bericht über die EESSI-Bereitschaft der Mitgliedstaaten (Stand 20.05.2020) bietet eine Orientierung darüber, welche Länder, getrennt nach EESSI-Sektoren, EESSI-fähig sind oder zu welchem Termin voraussichtlich sein werden.

In ADEBAR erscheint nach Auswahl eines Geschäftsvorgangs die Trägersauswahl. Im Dialogfenster „Träger auswählen“ sind im Feld „Land“ alle Mitgliedstaaten auswählbar unabhängig davon, ob sie für den gewählten Geschäftsvorgang EESSI-bereit sind oder nicht. Im Feld „Träger“ hingegen erscheinen nur die Institutionen, die EESSI-fähig sind. Somit kann es vorkommen, dass nach Auswahl eines Landes keine Institution im Feld „Träger“ angezeigt wird, weil das ausgewählte Land für den gewählten Geschäftsvorgang mit keinem Träger EESSI-fähig ist. In diesem Fall ist die Bearbeitung in ADEBAR abzubrechen und in Papier zu kommunizieren.

2.3 Arbeitsanleitungen zu Besonderheiten

Besonderheiten bei ADEBAR und der E-AKTE, Sonder- und Zusatzrechte sowie andere notwendige Anwenderhinweise, die es zu beachten gilt, werden in der Arbeitsanleitung Weiterleitung ADEBAR (Stand 10.06.2020) und Arbeitsanleitung OS (10.06.2020) im Intranet

thematisiert. Vgl. auch Nr. 2.6.1 Fehlerschwerpunkte im OS. Weitere notwendige Anwenderhinweise ADEBAR sind in der Online-Hilfe eingestellt.

2.4 Bisherige Regelungen zum Informationsaustausch

Bisherige Regelungen zum Informationsaustausch mit ausländischen Trägern, die ADEBAR nicht entgegenstehen, gelten weiter. Dies betrifft insbesondere Hinweise, bei welchen Dienststellen im betreffenden Mitgliedstaat die SEDs anzufordern sind, welche (Zusatz-)Informationen anzugeben und welche Dokumente (Nachweise) beizufügen sind. In ADEBAR können zu jedem SED Anlagen erstellt werden.

2.5 Berechtigungsvergabe ADEBAR

Das fachliche Berechtigungskonzept ADEBAR wurde aktualisiert und ist auf der Zentralen Ablage (\\dst.baintern.de\DFS\019\Verfahrensdaten\faBK\ADEBAR) aktuell gültig hinterlegt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer BA-Rolle und ohne Sonder- und Zusatzrecht (Zugriff auf Personen mit Schutzbedarf etc.) brauchen keine Berechtigungen beantragen, da diese bereits im Verfahrensprofil hinterlegt ist. Ausnahmen gelten für folgende BA-Rollen (ID-Bezeichnung in Klammern):

Fachassistent EZ/Selbstinformationseinrichtung SGB III (mit Abschlagszahlungen) (84) benötigt das Verfahrensprofil "ADEBAR_AA_02"

Sachbearbeiter Bearbeitungsstelle Unterhaltsheranziehung gE (244) benötigt das Verfahrensprofil "ADEBAR_SGBII_02"

Fachassistent Bearbeitungsstelle Unterhaltsheranziehung gE (250) benötigt das Verfahrensprofil "ADEBAR_SGBII_02"

Bei der Neuvergabe von Berechtigungen ist für diese BA-Rollen bis zur Programmversion P02 eine Beantragung im IM-Webshop notwendig. Ab der Programmversion P02 (20.07.2020) müssen entsprechende Anwenderinnen und Anwender die genannten Verfahrensprofile nicht mehr über den IM-Webshop bestellen, sondern sind bereits in der BA-Rolle enthalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne BA-Rolle müssen die Berechtigungen für ADEBAR im IM-Webshop beantragen.

Geschäftsführer/-in und Bereichsleiter/-in OS mit Standort des Teams Alg Erstattungen Grenzgänger müssen zur Programmversion P02 (20.07.2020) zusätzlich das Verfahrensprofil "ADEBAR_OS_01" im IM-Webshop bestellen.

Werden Sonder- und Zusatzrechte (s. Kap. 3.3 fachliches Berechtigungskonzept ADEBAR) benötigt, müssen diese im IM-Webshop beantragt werden unabhängig davon, ob der

Mitarbeitende eine BA-Rolle hat oder nicht. Fälle mit Schutzkennzeichen können nur bearbeitet werden, wenn der Mitarbeitende sowohl in KIWI bzw. STEP als auch in ADEBAR deckungsgleiche Sonder- und Zusatzrechte besitzt.

2.6 Fachbereichsbezogene Regelungen

2.6.1 Fehlerschwerpunkte im OS

Als Fehlerschwerpunkte im OS haben sich insbesondere folgende Fallkonstellationen herausgestellt: Der Umgang mit Fällen, in denen ausländische Träger BUCs an Agenturen für Arbeit im OS-Verbund gesendet haben, die nicht OS-Sitz sind. Für die weitere Bearbeitung ist es aus technischen Gründen unerlässlich, diese BUCs in ADEBAR an die Agentur für Arbeit weiterzuleiten, die OS-Sitz ist.

Fälle, in denen ausländische Träger BUCs an eine Agentur für Arbeit gesendet haben, die E-AKTE aber in einer anderen Agentur für Arbeit liegt und die Agenturen nicht zum selben OS-Verbund gehören. Die Bearbeitung inkl. Weiterleitung dieser BUCs ist nur möglich, wenn dafür gesorgt wird, dass die E-AKTE und der BUC sich in derselben Agentur für Arbeit befinden.

Auf die Arbeitsanleitung Weiterleitung ADEBAR (Stand 10.06.2020) und Arbeitsanleitung OS (10.06.2020) im Intranet wird verwiesen.

2.6.2 Mithilfe der Zentralstelle für Internationales Arbeitslosenversicherungsrecht (ZIntAlv) bei der Anforderung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit bei ausländischen Trägern

Wird das angeforderte Dokument trotz mehrfacher Aufforderung durch die Agentur für Arbeit nicht innerhalb von drei Monaten vom ausländischen Träger übersandt, kann der Vorgang einschließlich aller relevanten Unterlagen an die RD übersandt werden. Die RD entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Vorlage des Falles bei der ZIntAlv.

2.6.3 Zwischennachricht an ausländische Träger

Die SEDs U002, U017 und U004 sind zeitnah nach Antragsingang auszustellen. Wenn das (die) angeforderte(n) Dokument(e) nicht innerhalb von sechs Wochen ausgestellt werden kann/können, ist dem ausländischen Träger eine Zwischennachricht unter Angabe der Gründe zu erteilen. Hierfür ist im Geschäftsvorgang UB_BUC_01 des ausländischen Trägers ein SED H001 zu erstellen. In der Feldgruppe 1.1.7. sind die Gründe als „Mitteilung von zusätzlichen Informationen“ einzutragen und das SED H001 an den ausländischen Träger zu senden.

Die Fachliche Weisung (FW) Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung (IntRecht Alv), Abschnitt „Besch. dt. Zt.“ Nr. 1.3 wird zu gegebener Zeit aktualisiert.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Bei dem IT-Verfahren ADEBAR handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

4.1 Neue Funktion

Auf der ADEBAR-Benutzeroberfläche wurde die Schaltfläche „Pflichtfelder prüfen“ implementiert. Nach Betätigen der Schaltfläche wird geprüft, ob alle Pflichtfelder, oder wenn notwendig, optionale Pflichtfelder ausgefüllt wurden. Sollten Pflichteingaben nicht erfolgt sein, werden in der Navigation die betroffenen Abschnitte und im Hauptbildschirm die betroffenen Felder markiert.

4.2 Intranetseite ADEBAR

Auf der ADEBAR-Benutzeroberfläche befindet sich fallunabhängig eine Schaltfläche mit dem Symbol „?“ (Hilfe anzeigen). Durch Betätigen gelangen die Anwenderinnen und Anwender auf die Intranetseite ADEBAR.

4.2.1 Guidelines zu AD- und H-BUCs

Die Guidelines (Leitfäden) zu den Administrativen (AD-) und Horizontalen (H-)BUCs wurden unter dem Navigationspunkt „Weisungen/HEGA/Infos zum internationalen Recht“ eingestellt.

4.2.2 Online-Hilfe ADEBAR

Die Online-Hilfe ADEBAR steht mit folgendem Inhalt zur Verfügung:

Erläuterungen zu einzelnen SED-Feldern

Notwendige Anwenderhinweise ADEBAR

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.



Adressatenliste:

Geschäftsführungen der RD, AA, OS, gE, FamKa, FamKa Dir, BA-SH, IT-SYS

gez.

Unterschrift